



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Neufassung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses der Universität Lüneburg

Der Allgemeine Student*innenausschuss der Studierendenschaft der Universität Lüneburg hat gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019), am 12. Januar 2022 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses der Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

Offizielle Abkürzungen

AStA	Allgemeiner Student*innenausschuss
FGV	Fachgruppenvertretung(en)
FGV-Rat	Rat der Fachgruppenvertretungen
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
StuPa	Student*innenparlament

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Allgemeine Student*innenausschuss unterhält ein Büro auf dem Zentralen Campus „Universitätsallee“. Dort werden regelmäßige Sprechzeiten angeboten und die Arbeit des Allgemeinen Student*innenausschusses organisiert und durchgeführt.
- (2) Der Allgemeine Student*innenausschuss unterhält eine Internetpräsenz, auf der insbesondere seine Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen, Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft sowie Protokolle der Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses abrufbar sein müssen.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Assoziierte Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses gem. § 1 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft sind:
 1. die stellvertretenden Referent*innen, soweit sie die Stellvertretung nicht ausüben,
 2. die weiteren Mitglieder der Referate und
 3. die Beschäftigten des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses müssen immatrikulierte Student*innen der Universität Lüneburg sein.
- (3) Stellvertretende Referent*innen sind Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses, soweit sie die Stellvertretung ausüben.

§ 3 Veröffentlichungen und Außenauftritt

- (1) Die AStA-Sprecher*innen organisieren und koordinieren den Außenauftritt und die Veröffentlichungen des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (2) Die Referent*innen verantworten den Außenauftritt ihrer Referate selbständig.
- (3) Mitglieder der Studierendenschaft sowie Mitglieder und assoziierte Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses dürfen mit Aufgaben der Außenvertretung oder der öffentlichen Vertretung des gesamten Allgemeinen Student*innenausschusses nur betraut werden, wenn der Allgemeine Student*innenausschuss dies beschlossen hat. Von der Regelung nach Satz 1 sind die AStA-Sprecher*innen ausgenommen.

II. Teil: Aufgabenverteilung

§ 4 Aufgaben der AStA-Sprecher*innen

- (1) Das Sprecher*innenkollektiv hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 1. Leitung und Koordination des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 2. Führung der regelmäßigen Geschäfte,
 3. Koordination und Organisation der Verwaltung des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 4. Koordination und Unterstützung der Referate,
 5. Rechte und Pflichten als Arbeitgeber*innen, unbeschadet der Aufgaben und Pflichten der Personalreferentin*des Personalreferenten gem. § 5 Abs. 3,
 6. Vertretung der Student*innen gegenüber der (Hochschul-)Öffentlichkeit und der Universität Lüneburg,
 7. Koordination und Organisation des Außenauftritts des Allgemeinen Student*innenausschusses gegenüber der (Hochschul-)Öffentlichkeit,
 8. Einarbeitung der nachfolgenden AStA-Sprecher*innen und
 9. Arbeit in Verantwortungsbereichen gem. § 16 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Ein Mitglied des Sprecher*innenkollektives ist beratendes Mitglied im Rat der Fachgruppenvertretungen gem. § 29 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft. Der Allgemeine Student*innenausschuss kann beschließen ein anderes Mitglied als beratendes Mitglied in den Rat der Fachgruppenvertretungen zu entsenden.

§ 5 Aufgaben des*der Personalreferent*in

- (1) Nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft ist der*die Personalreferent*in für Personalangelegenheiten in Abstimmung mit den AStA-Sprecher*innen zuständig.
- (2) Der*Die Personalreferent*in ist Ansprechpartner*in für alle Beschäftigten des Allgemeinen Student*innenausschusses sowie der Servicebetriebe und unterstützt diese bei allen ihr Beschäftigungsverhältnis betreffenden Anliegen.
- (3) Der*Die Personalreferent*in hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
 1. Verantwortung über Personalplanung im Rahmen der studentischen Haushalts- und Wirtschaftsplanung,
 2. Ausschreibung und Veröffentlichung von Stellen,
 3. Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsgesprächen,

4. Bestellung von Geschäftsführer*innen eines Servicebetriebs,
5. Erarbeitung von Arbeitsverträgen und
6. Erstellung von Übersichten über geleistete Arbeitsstunden.

§ 6 Aufgaben der Referent*innen

- (1) Die Referent*innen koordinieren die Arbeit ihrer Referate selbstständig.
- (2) Referent*innen nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses teil.
- (3) Der*Die Referent*in und die stellvertretenden Referent*innen arbeiten kollegial miteinander. Der*Die Referent*in übt das Stimmrecht in der Sitzung des Allgemeinen Student*innenausschusses aus; nach Absprache kann dies durch eine*n stellvertretende*n Referent*in wahrgenommen werden.

§ 7 Einspruchsrecht der AStA-Mitglieder

- (1) Halten mindestens drei Referent*innen oder zwei Referent*innen und ein*e AStA-Sprecher*in das Handeln eines Mitgliedes oder assoziierten Mitglieds gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 für
 1. rechtswidrig,
 2. nicht satzungs- oder ordnungskonform,
 3. den Beschlüssen des Student*innenparlaments oder
 4. den Beschlüssen des Allgemeinen Student*innenausschusses zuwider,so haben sie die Pflicht unverzüglich gegenüber den AStA-Sprecher*innen in Textform Einspruch einzulegen. Damit ist dem Mitglied oder assoziiertem Mitglied das Handeln in dieser Sache unmittelbar untersagt. Referent*innen im Sinne des Satzes 1 sind auch der*die Finanzreferent*in und der*die Personalreferent*in.
- (2) Sofern Einspruch eingelegt wurde, ist unverzüglich eine außerordentliche Sitzung unter Wahrung der Fristen einzuberufen. Der Einspruch ist zu beraten und zu beschließen. Das Mitglied oder assoziierte Mitglied ist dem Beschluss verpflichtet.

§ 8 Projektstellen und Projektbeauftragte

- (1) Der Allgemeine Student*innenausschuss kann Projektstellen einrichten. Jede Projektstelle muss durch eine*n Projektbeauftragte*n koordiniert werden. Projektbeauftragte*r kann jedes Mitglied der Studierendenschaft werden.
- (2) Bei Einrichtung einer Projektstelle
 1. ist ein Name festzulegen,
 2. sind Arbeitsinhalte festzulegen,
 3. soll die Dauer des Bestehens festgelegt werden.
- (3) Mindestens eine Woche vor Beratung über die Einrichtung einer Projektstelle muss zu Bewerbungen als Projektbeauftragte*r hochschulöffentlich aufgerufen werden. Auf Beschluss kann von einem Aufruf abgesehen werden; dies ist zu begründen.
- (4) Projektbeauftragte sind dem Allgemeinen Student*innenausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (5) Ein*e Projektbeauftragte*r kann durch Beschluss des Allgemeinen Student*innenausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung darf nur aus einer Kostenstelle des Wirtschaftsplans finanziert werden, wofür nur Mitglieder gem. § 23 Abs. 2 der Finanzordnung zeichnungsberechtigt sind.

III. Teil: Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses

§ 9 Konstituierende Sitzung

Die neuen AStA-Sprecher*innen laden zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung ist die erste Sitzung nach Wahl des Allgemeinen Student*innenausschusses. Mit Konstituierung des Allgemeinen Student*innenausschusses wird der bisherige Allgemeine Student*innenausschuss abgelöst.

§ 10 Einladung und Sitzungsleitung

- (1) Der Allgemeine Student*innenausschuss tagt in der Regel wöchentlich. Spätestens in der konstituierenden Sitzung ist der Sitzungsturnus festzulegen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft sowie jedes Mitglied und assoziierte Mitglied des Allgemeinen Student*innenausschusses ist auf den Sitzungen rede- und antragsberechtigt.
- (3) Die AStA-Sprecher*innen laden die Mitglieder sowie die assoziierten Mitglieder spätestens zwei Tage vor jeder Sitzung ein. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie die bereits vorliegenden Anträge für die betreffende Sitzung und das Protokoll der vorherigen Sitzung zur Verabschiedung beizufügen. Vertrauliche Drucksachen erhalten nur Mitglieder.
- (4) Die Einladung sowie die Drucksachen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Satz 1 gilt nicht für vertrauliche Drucksachen.
- (5) In dringenden Fällen können die AStA-Sprecher*innen in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Allgemeine Student*innenausschuss nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.
- (6) Die AStA-Sprecher*innen eröffnen, leiten und schließen die Sitzung im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Student*innenausschuss. Die Sitzungsleitung kann auch durch Beschluss durch eine*n andere*n Anwesenden wahrgenommen werden.
- (7) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, Erstredner*innen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt werden bevorzugt behandelt. Die Sitzungsleitung kann nach Beendigung eines Wortbeitrages abweichend von der Redeliste einer Person das Wort erteilen:
 1. zur sofortigen Berichtigung,
 2. zu einer Erwiderung einer direkt angesprochenen Person oder
 3. zur Klärung von Verständnisfragen.
- (8) Zum Ende eines Tagesordnungspunktes und im Falle einer Abstimmung nach dieser können Mitglieder eine persönliche Erklärung vortragen und zu Protokoll geben. Dies ist unabhängig von der Redeliste möglich.

- (9) Abs. 3 Sätze 1 und 2 sind für den*die Protokollant*in der Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses anzuwenden.
- (10) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Referent*innen und stellvertretenden Referent*innen der Autonomen Referate.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung enthält grundsätzlich folgende Tagesordnungspunkte:
- Begrüßung und Regularien
 - Genehmigung von Protokollen,
 - Mitteilungen und Anfragen,
 - Verschiedenes.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beschlossen. Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. Unter den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen und Anfragen“ sowie „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Tagesordnungspunkte der endgültigen Tagesordnung gem. Abs. 2 dürfen nicht gestrichen, sondern nur vertagt werden. Eine Vertagung desselben Tagesordnungspunkts ist maximal zwei Mal möglich.

§ 12 Öffentlichkeit und vertrauliche Unterlagen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten. Die Hochschulöffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt.
- (2) Die Hochschulöffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, hierfür wird eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt.
- (3) Nicht-Mitglieder der Studierendenschaft können mit einfacher Mehrheit zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden. Mit der Zulassung erhalten sie das Recht zu reden. Es kann ebenso das Antragsrecht erteilt werden.
- (4) Mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder können einzelne Personen auf begründeten Antrag zu einer nicht-öffentlichen Sitzung zugelassen werden, sofern dies mit der Vertraulichkeit des Sitzungsgegenstandes, insbesondere mit der Wahrung von Persönlichkeitsrechten, vereinbar ist. Die Zulassung kann jederzeit mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.
- (5) Vertraulich sind Beratung und Beschlussfassung zu personellen Angelegenheiten; Bewerbungen auf Wahlämter innerhalb und außerhalb der Studierendenschaft sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (6) An der Beratung und Beschlussfassung von vertraulichen Angelegenheiten dürfen der*die Protokollant*in nach § 16 Abs. 2 sowie die Sitzungsleitung nach § 10 Abs. 6 Satz 2 teilnehmen.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Der Allgemeine Student*innenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (2) Der Allgemeine Student*innenausschuss gilt weiterhin als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Allgemeine Student*innenausschuss noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Belang, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen per Handzeichen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Stimme nicht abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.
- (6) Ist für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt dies die Sitzungsleitung vor der Abstimmung ausdrücklich fest. Hierdurch wird die Beschlussfähigkeit des Allgemeinen Student*innenparlaments festgestellt.
- (7) Definition der Mehrheiten:
 1. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 2. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 3. Eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 4. Eine Mehrheit von zwei Dritteln liegt vor, wenn zwei Drittel der Mitglieder mit „ja“ stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 5. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder liegt vor, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit „ja“ stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Beschlüsse des Allgemeinen Student*innenausschusses können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren erfolgt unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an die AStA-Sprecher*innen. Ein Beschluss per Umlaufverfahren gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die 48 Stunden nicht unterschreiten soll, ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Für die Mehrheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsordnung. Personenwahlen per Umlaufverfahren sind nicht zulässig.
- (9) Personenwahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied diesem Antrag widerspricht.

§ 14 Meinungsbild

- (1) Auf Wunsch eines Mitglieds kann der Allgemeine Student*innenausschuss ein Meinungsbild einholen. Erfolgt Gegenrede, ist darüber abzustimmen. Vor dem Meinungsbild sind die teilnahmeberechtigten Personen festzulegen.
- (2) Meinungsbilder erfolgen offen per Handzeichen. Der Gegenstand des Meinungsbildes ist vorab zu nennen und muss nicht die Möglichkeiten „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ enthalten.
- (3) Ein Meinungsbild ist keine Beschlussempfehlung.

§ 15 Grundsatzentscheidungen

- (1) Grundsatzentscheidungen legen die Ziele des Allgemeinen Student*innenausschusses fest und werden in Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen. Sie sind für alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses bindend.
- (2) Alle bisher beschlossenen Grundsatzentscheidungen müssen bei Beschlüssen des Allgemeinen Student*innenausschusses berücksichtigt werden.
- (3) Eine Grundsatzentscheidung kann in einer Sitzung des Allgemeinen Student*innenausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgehoben werden.

§ 16 Sitzungsprotokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll werden die Redebeiträge mindestens stichpunktartig festgehalten. Darin ist die endgültige Tagesordnung, eine Liste der anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder (ohne Uhrzeiten), ggf. Gäste sowie die Abstimmungsergebnisse (in der Reihenfolge Ja:Nein:Enthaltung) aufzuführen. Auf Wunsch sind Aussagen, Erklärungen zum Protokoll oder Minderheitsvoten wörtlich bzw. schriftlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Für die Anfertigung des Protokolls ist die Sitzungsleitung dazu berechtigt, eine Audioaufnahme der Sitzung anzufertigen, worauf die Sitzungsleitung zu Sitzungsbeginn hinweist. Vertrauliche Tagungsordnungspunkte dürfen nicht aufgezeichnet werden. Die Audioaufnahme ist durch die Sitzungsleitung zu verwahren und unverzüglich nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den AStA-Sprecher*innen vorzulegen und soll in der nächsten, darauffolgenden ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Student*innenausschusses genehmigt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung ist dazu berechtigt, ein Mitglied der Studierendenschaft als Protokollant*in für die jeweilige Sitzung zu bestimmen, wenn der*die angestellte Protokollant*in verhindert oder die Stelle unbesetzt ist. Der*Die so bestimmte Protokollant*in erhält für die fristgerechte Anfertigung des Protokolls jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe des beim AStA bezahlten studentischen Arbeitssatzes pro Stunde.
- (5) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung wird gesondert angefertigt und vertraulich aufbewahrt. Das Protokoll des öffentlichen Teils soll in geeigneter Weise digital abrufbar sein.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Nur Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Dem*Der Antragsteller*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Auf den Antrag zur Geschäftsordnung folgt höchstens eine Gegenrede, die begründet sein kann. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.
- (3) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
 1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Beschränkung der Redezeit;
 3. Schließung der Redeliste;
 4. Schluss der Debatte und ggf. sofortige Beschlussfassung;
 5. Wiederaufnahme der Debatte;
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend);
 7. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 8. Sitzungspause;
 9. geheime Abstimmung;
 10. Neuauszählung der Abstimmung;
 11. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 12. Schluss der Sitzung.
- (4) Eine Gegenrede zu Abs. 3 Ziff. 9 bis 11 ist unzulässig.
- (5) Vor Schließung der Redeliste gem. Abs. 3 Ziff. 3 ist jedem Mitglied der Studierendenschaft sowie jedem Mitglied und assoziierten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich auf diese setzen zu lassen.
- (6) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln.
- (7) Über einen Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 8 und 12 ist mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 3 Ziff. 9 bis 11 sind ohne Abstimmung zu realisieren.
- (8) Ein Geschäftsordnungsantrag kann bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (9) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.
- (10) Abs. 1 und 5 gelten entsprechend für Referent*innen und stellvertretende Referent*innen der Autonomen Referate.

§ 18 Elektronische Sitzungen

- (1) Die AStA-Sprecher*innen laden zu einer elektronischen Sitzung des Allgemeinen Student*innenausschusses ein, wenn
 1. der Allgemeine Student*innenausschuss dies für seine nächste Sitzung beschließt,
 2. Rechtsvorschriften eine Sitzung in Präsenz nicht zu lassen oder
 3. die AStA-Sprecher*innen dies entscheiden.

- (2) Die elektronische Sitzung wird mit einem geeigneten Konferenzprogramm durchgeführt, welches über die gleichwertige Beratungs- und Abstimmungsmodi verfügt, die als Anforderung nach dieser Ordnung und den sonstigen Rechtsvorschriften an eine Sitzung in Präsenz gestellt werden.
- (3) Nur der Sitzungsleitung obliegt die Überprüfung der Zugehörigkeit zur Studierendenschaft gem. § 12 Abs. 1 Satz 2.
- (4) In der Einladung gem. § 10 Abs. 3 ist das für die Sitzung zu verwendende Konferenzprogramm und die Einwahldaten sowie ggf. eine Erklärung zur Nutzung des Konferenzprogrammes anzugeben.
- (5) Als anwesend gelten alle zugeschalteten Mitglieder und im Falle einer Stellvertretung der*die Stellvertreter*in. Satz 1 gilt entsprechend für die Referent*innen der Autonomen Referate und im Falle einer Stellvertretung für die stellvertretenden Referent*innen der Autonomen Referate.
- (6) Im Protokoll wird im Falle einer elektronischen Sitzung diese als elektronischen Sitzung ausgewiesen. Im Protokoll ist zu nennen, wie Abstimmungen, Wahlen, Meinungsbilder oder Geschäftsordnungsanträge erfolgt sind.
- (7) Abweichend von § 13 Abs. 4 erfolgen Abstimmungen und Wahlen per Handzeichen, zu protokollierender Wortmeldung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt vor einer Abstimmung bekannt, wie die Abstimmung erfolgt. Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung insbesondere bei technischen Schwierigkeiten unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an die Sitzungsleitung bis zur Schließung der Abstimmung erfolgen. Das Ergebnis von Abstimmungen ist unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Abweichend von § 17 Abs. 3 Ziff. 9 erfolgen geheime Abstimmungen und Wahlen durch ein anonymisiertes elektronisches Abstimmungstool. Abweichend von Satz 1 kann die Abstimmung insbesondere bei technischen Schwierigkeiten unter Verwendung der universitären E-Mail-Adressen per E-Mail an eine durch den Allgemeinen Student*innenausschuss zu wählende Vertrauensperson bis zur Schließung der Abstimmung erfolgen. Die Vertrauensperson ist von der Sitzungsleitung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben zu verpflichten. Das Ergebnis geheimer Abstimmungen ist unverzüglich mitzuteilen und analog durch die Sitzungsleitung abzu legen.
- (9) Abweichend von § 14 erfolgen Meinungsbilder per Handzeichen, zu protokollierender Wortmeldung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt vor einem Meinungsbild bekannt, wie Meinungsbilder erfolgen.
- (10) Abweichend von § 17 Abs. 1 erfolgen Geschäftsordnungsanträge durch Heben beider Hände, durch Zuruf an die Sitzungsleitung oder mittels eines elektronischen Abstimmungstools. Die Sitzungsleitung gibt zu Sitzungsbeginn bekannt, wie Geschäftsordnungsanträge erfolgen.

IV. Teil: Abschließende Bestimmungen

§ 19 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheiden bei der Anwendung im Einzelfall die AStA-Sprecher*innen, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung beschließt der Allgemeine Student*innenausschuss. Wird außerhalb einer Sitzung des Allgemeinen Student*innenausschusses die Geschäftsordnung ausgelegt, so

ist der Allgemeine Student*innenausschuss spätestens auf der nächsten ordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen.

§20 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses sind verpflichtet, personenbezogene Daten, sowie universitätsvertrauliche Daten, über die sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen, geheim zu halten. Sie sind vor der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu unterrichten und zur Einhaltung zu verpflichten.
- (2) Nach § 12 Abs. 3 zugelassene Personen sind verpflichtet personenbezogene Daten sowie vertrauliche Daten der Studierendenschaft, über die sie anlässlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Allgemeinen Student*innenausschusses Kenntnis erlangen geheim zu halten. § 20 Abs 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Sofern die Daten im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 gespeichert und verarbeitet werden, sorgen die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses oder die nach § 12 Abs. 3 zugelassenen Personen für eine sichere Verwahrung der ihnen in digitaler oder in Papierform übermittelten Daten.
- (4) Der Allgemeine Student*innenausschuss unterliegt den Datenschutzbestimmungen nach DSGVO. Insbesondere verarbeitet er nur personenbezogene Daten unter den Bestimmungen dieser und weiterer Ordnungen der Studierendenschaft und nur für den Zweck, für den die Daten zur Verfügung gestellt wurden. Der Allgemeine Student*innenausschuss ist nicht berechtigt die im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten, ohne eine Rechtsgrundlage zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übertragen.
- (5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für Referent*innen und stellvertretende Referent*innen der Autonomen Referate.

ABSCHNITT II

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Student*innenausschusses der Leuphana Universität Lüneburg vom 18.05.2016 (Leuphana Gazette Nr. 43/16 vom 10. August 2016) außer Kraft.

